

**RS OGH 1996/5/14 4Ob2119/96p,
5Ob86/02m, 8Ob109/03t,
6Ob102/07d, 5Ob13/20b, 5Ob158/20a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.05.1996

Norm

ABGB §358 III

ABGB §1002

ABGB §1024

IO §21

KO §21

KO §26

Rechtssatz

§ 21 KO ist nach herrschender Lehre bei Treuhandabwicklungen nicht mehr anzuwenden, wenn der Treuhänder bereits den gesamten Kaufpreis erhalten und - bei Liegenschaftskäufen - den Antrag auf Einverleibung gestellt oder einverleibungsfähige Urkunden und einen gültigen Rangordnungsbeschluss in Händen hat. Der Masseverwalter kann unter diesen Voraussetzungen nicht mehr zurücktreten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2119/96p
Entscheidungstext OGH 14.05.1996 4 Ob 2119/96p
Veröff: SZ 69/117
- 5 Ob 86/02m
Entscheidungstext OGH 23.04.2002 5 Ob 86/02m
Beisatz: Für den Treuhand-Liegenschafts Kauf ist also durch Lehre und Rechtsprechung geklärt, dass der Vertrag als erfüllt anzusehen ist und kein Wahlrecht des Masseverwalters gemäß § 21 Abs 1 KO besteht, wenn sämtliche Urkunden grundbuchsfähig gefertigt (vorkonkursliches Ausfertigungsdatum im Sinn des § 56 Abs 3 GBG gerichtlich oder notariell beglaubigt), ein Ranganmerknungsbeschluss für die beabsichtigte Veräußerung vorliegt und die Liegenschaft übergeben ist. (T1) Beisatz: Ist im Zeitpunkt der Konkurseröffnung keine Erfüllungshandlung der späteren Gemeinschuldnerin offen, beziehungsweise mangels Vereinbarung einer Gegenleistung auch keine solche, scheidet ein Wahlrecht des Masseverwalters im Sinn des § 21 Abs 1 KO aus. (T2)
- 8 Ob 109/03t
Entscheidungstext OGH 30.10.2003 8 Ob 109/03t
Veröff: SZ 2003/141
- 6 Ob 102/07d
Entscheidungstext OGH 25.05.2007 6 Ob 102/07d
Ähnlich; Beisatz: Bei der Veräußerung einer Liegenschaft ist der Kaufvertrag erfüllt, wenn das Eigentumsrecht des Käufers im Grundbuch einverleibt ist oder wenn der Verkäufer die Liegenschaft tatsächlich übergeben, die zur Eintragung im Grundbuch erforderlichen Erklärungen abgegeben und die erforderlichen Urkunden ausgestellt hat. (T3)
- 5 Ob 13/20b
Entscheidungstext OGH 22.05.2020 5 Ob 13/20b
Beis wie T1; Beis wie T3
- 5 Ob 158/20a
Entscheidungstext OGH 02.10.2020 5 Ob 158/20a
Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102658

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at